

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
		30.12.2015

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Porta Westfalica – Sondernutzungssatzung - vom 17.12.2015

Präambel

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Porta Westfalica.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sowie in § 1 Abs. 4 Fernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör wie auch die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Straßenanliegergebrauch

1. Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
2. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder

erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Eine Sondernutzungserlaubnis ist bei Straßenanliegergebrauch nicht erforderlich, soweit die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Erlaubnisantrag

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
2. Der Antrag soll Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten.
3. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise und Zeit den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise und Zeit die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
4. Der Antragsteller hat auf Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 4 Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird schriftlich und auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
2. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
3. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.
4. Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene

Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Sonnenschutzdächer, Kellerschächte,
 - b) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische, etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken,
 - c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums wie auch für kirchliche Prozessionen.
2. Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts (wie z. B. Gestaltungsrichtlinien) dies erfordern.

§ 6 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
2. Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis und ggf. andere erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen erteilt sind. Eine Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung bedarf auch der Erlaubnis.
3. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 7 Werbeanlagen

1. Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebracht Werbeanlagen oder –aufbauten
 - c) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen mit über 4 m² (Großflächenwerbung),
 - d) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - e) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
2. Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Abs. 1 a) und b) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Stadtteil und weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Abs. 1 a) – e) nicht zulässig.

§ 8 Gebühren

1. Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben (Anlage 1). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Gebührensätzen der Anlage 1.
3. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
4. Das Recht der Stadt nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 9 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt eine Mindestgebühr an.
2. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
3. Wird eine erlaubte Sondernutzung nicht ausgeübt, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder –verzicht.

§ 11 Gebührenfreiheit

1. Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben,
 - b) erlaubnisfreie Sondernutzungen,
 - c) Sondernutzungsnehmer, die von der Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt sind und ihrem Antrag den entsprechenden Nachweis beifügen,
 - d) Sondernutzungen, die der kulturelle, sozialen und politischen Information sowie der Brauchtumspflege dienen.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2015

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Porta Westfalica einheitlich.
2. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 Euro.
3. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/30 der Monatsgebühr.
4. Die ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

B. Gebühren

1. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Container /Mulden über 48 Stunden, Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden
je angefangener m²/Monat 1,80 Euro
2. Masten, Rohrbrücken
Stück/angef. Monat 1,50 Euro
3. Imbissstuben, Kioske
angef. m²/Monat 2,20 Euro
4. Info- und Ausstellungsstände für kommerzielle Zwecke
angef. m²/täglich 0,25 Euro
5. Plakate, die vorübergehend angebracht werden (außerhalb vertraglicher Regelungen)
pro Plakat/täglich 0,25 Euro
6. Plakatwände (außerhalb vertraglicher Regelungen) und Hinweisschilder
angef. m² Ansichtsfläche/angef. Monat 2,70 Euro
7. Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern zu Werbezwecken
angef. m²/täglich 4,00 Euro
8. Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassener Fahrzeuge
angef. m²/Monat 8,00 Euro

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 17.12.2015

Der Bürgermeister

Bernd Hedtmann